



Information zu den Änderungen bei der VddB durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2018 ist das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** in Kraft getreten.

Was ändert sich dadurch für Sie?

1. Steuerfreiheit der Arbeitgeberanteile

Die Arbeitgeberanteile aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr **8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen (d.s. in 2019 jährlich 8 % x 80.400 Euro = 6.432 Euro). Weitere Informationen hierzu finden Sie in Merkblatt 15 unter www.buehnenversorgung.de

Achtung: Sozialversicherungsfrei sind die Arbeitgeberanteile nur in Höhe von **4 % der Beitragsbemessungsgrenze** (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

2. Riester-Förderung

Die jährliche Grundzulage in der „Riester-Förderung“ erhöht sich von 154 Euro auf **175 Euro**.

Es besteht keine Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Anteile der Ruhegelder, die auf einer Riester-Förderung beruhen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V).

3. Entgeltumwandlung

Steuerfrei kann das Entgelt aus dem ersten Dienstverhältnis in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (d.s. in 2019 jährlich 4 % x 80.400 Euro = 3.216 Euro) umgewandelt werden. Der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (siehe 1.) wird zunächst durch die Arbeitgeberanteile aufgefüllt, die Entgeltumwandlung ist dann in Höhe des Restbetrags bis zum steuerfreien Höchstbetrag möglich, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Weitere Informationen zur Entgeltumwandlung finden Sie in Merkblatt 16 unter www.buehnenversorgung.de

4. Anrechnung auf die Grundsicherung

Wenn Sie eine staatliche Grundsicherung im Alter erhalten, bleibt ein Anteil von monatlich 100 Euro bis derzeit höchstens 212 Euro (das entspricht der Hälfte der Regelbedarfsstufe 1) Ihres gesamten Ruhegeldes anrechnungsfrei (§ 82 Abs. 4 SGB XII). Weitere Informationen hierzu finden Sie im Informationsblatt zur Anrechnung der Riester-Rente auf die Grundsicherung unter www.buehnenversorgung.de